

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 235 - 236

Ist eine geschiedene Ehefrau, welche für den allein schuldigen Theil erkannt wurde, befugt, nah der Scheidung gegen den Willen des Ehemannes dessen Familien-Namen fortzuführen?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern  
rechts des Rheines.

1.

Ist eine geschiedene Ehefrau, welche für den allein schuldigen Theil erkannt wurde, befugt, nach der Scheidung gegen den Willen des Ehemannes dessen Familien-Namen fortzuführen?

Diese Frage wurde vom obersten Gerichtshofe in einem nach gemeinem Rechte zu beurtheilenden Falle, in welchem beide Eheheile der protestantischen Konfession angehörten, verneinend entschieden. Die Motive besagen: In Ermangelung spezieller gesetzlicher Bestimmungen muß auf allgemeine Rechtsgrundsätze über die Ehe und über die Trennung des ehelichen Bandes zurückgegangen werden. Vor Allem ist festzuhalten, daß der Familien-Namen, womit alle Glieder einer Familie als solche bezeichnet werden, Gegenstand unantastbaren Rechtes dieser Familie ist. Die Glieder einer anderen Familie, welche auch einen anderen Namen führen, dürfen sich keinen Eingriff in jenes Recht durch Anmaßung des gleichen ihnen nicht gebührenden Namens erlauben. Geschähe es dennoch und wollte sich Jemand einen Namen beilegen, der von dem seinigen verschieden und einer anderen Familie eigen ist, so müßte der letzten auf defßfalsiges Anrufen der gebührende Schutz gegen solche Anmaßung zu Theil werden <sup>1)</sup>.

Das Institut der Ehe bringt es mit sich, daß die Frau, welche an dem Stande und Range ihres Gatten Theil nimmt und überhaupt alle Schicksale gemeinschaftlich mit ihm zu tragen hat, sobald sie in eine andere Familie getreten ist, sich zwar nicht

---

<sup>1)</sup> Vergl. OAG Erkenntniß v. 14. März 1857, Reg.-Bl. Nr. 14 Seite 270—276 in Bezug auf Führung eines adeligen Familien-Namens.

des ihr gebührenden und bisher geführten Familiennamens schlechthin entäußert, wohl aber denselben in den Hintergrund treten läßt, und sich den Namen ihres Gatten, der ja ausschließlich auch auf die Kinder übertragen wird, beilegt. Die gleiche Namensführung der Frau, — der richtig genannten Ehehälfte — während der Dauer der Ehe und solange die dadurch bedingten Zwecke pflichtgetreu verfolgt werden — stellt sich somit als Wirkung oder Ausfluß der Lebensgemeinschaft und jedenfalls als eine in diesem Verhältnisse tief begründete und durch Herkommen aus den ältesten Zeiten ausgeprägte und geheiligte Sitte dar.

Allein die Auflösung der Ehe, nicht etwa durch den Tod des Mannes sondern durch richterlichen Ausspruch auf dem Grunde schwerer Verschuldung der Gattin, ist geeignet, jenes aus der Einheit der Zwecke und der Gemeinschaft des Lebens hervorgehende Verhältniß zu ändern.

Mit der Trennung der Ehe dem Bande nach hören in persönlicher und sachlicher Beziehung alle Wirkungen derselben auf, und die bis dahin vereinigten Gatten treten in voller Selbständigkeit auseinander. Diese totale alle Rechte und Pflichten der Ehegatten aufhebende Wirkung der Scheidung trifft nothwendig auch die Namensführung einer durch ihre Schuld geschiedenen Frau, welche den bis dahin im Hintergrunde gestandenen eigenen Familiennamen nunmehr wieder anzunehmen hat. Es kann ihr zwar nicht verwehrt werden, sich als geschiedene Ehefrau des so oder so benannten Mannes zu bezeichnen, es steht ihr aber kraft der durch die Scheidung erfolgten Aufhebung des ehelichen Verhältnisses mit allen sich daran knüpfenden Rechten und Verbindlichkeiten und vermöge des wider sie erlassenen Schuldausspruches nicht zu, namentlich nicht auf Widerspruch des Mannes, sich nach wie vor dessen